

# 1 Grundlagen des Abfallwirtschaftsplans

## 1.1 Aufgabe und Bedeutung der Abfallwirtschaftsplanung

Ziel der Kreislaufwirtschafts- und Abfallpolitik ist die Schonung der natürlichen Ressourcen und die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen. Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie stofflich oder energetisch zu verwerten. Beseitigt werden dürfen nur solche Abfälle, die aus technischen, ökologischen oder ökonomischen Gründen für eine Verwertung nicht in Frage kommen. Die Abfallbeseitigung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen.

Die Pflicht zur Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. gegebenenfalls Dritten, sofern Entsorgungspflichten nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf diese übertragen wurden.

Die Abfallströme sind unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte zu steuern. Es bedarf hierzu einer vorausschauenden und gestaltenden Planung. Diese Planung kann sinnvoll nur aufgrund überörtlicher Gesichtspunkte erfolgen. Diese werden im Abfallwirtschaftsplan (AWP), der die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen ausweist, dargestellt (§ 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)).

Der AWP setzt den öffentlich-rechtlichen Rahmen für die Entsorgung von Abfällen. Er unterbindet nicht den Wettbewerb, die Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder deren Zusammenarbeit, sondern er legt die für die Entsorgungssicherheit notwendigen Grundsätze fest. Dieser AWP legt auf der Grundlage der Mengenprognose (s. Kap. 5) die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren zu erwartenden Entwicklungen dar.

Der erste Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Münster auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist im Juni 1998 in Kraft getreten und hinsichtlich der Zuordnungen der Beseitigungspflichtigen zu Beseitigungsanlagen im Dezember 1999 für verbindlich erklärt worden. In den vergangenen Jahren haben sich durch Änderung des EU-Rechts, die Abfallablagerungsverordnung, die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung die rechtlichen Grundlagen geändert. Hierdurch haben sich auch Veränderungen der Abfallströme ergeben. So sind die den entsorgungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten direkt überlassenen Gewerbeabfallmengen entgegen der früheren Prognose im gesamten Regierungsbezirk deutlich zurückgegangen.

Sinn und Zweck der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes aus dem Jahr 1998 ist vorrangig die Sicherung der langfristigen Entsorgungssicherheit für den Regierungsbezirk Münster.

Dieser Abfallwirtschaftsplan weist aus bzw. stellt dar

- die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung (siehe insbes. Kap. 2),
- die Entsorgungssituation der Entsorgungspflichtigen und das künftige Abfallaufkommen (siehe Kap. 4),
- die zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (siehe Kap. 4 und Anhang 1),
- das Entsorgungskonzept für den Regierungsbezirk Münster (s. Kap. 5).

Nicht ausgewiesen werden geeignete Flächen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen, da die erforderliche Entsorgungssicherheit mit den vorhandenen bzw. im Bau befindlichen Beseitigungsanlagen sichergestellt ist und derzeit ein Bedarf für zusätzliche Anlagen nicht abgeleitet werden kann.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellen die Länder für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Diese Aufgabe ist durch § 17 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) den oberen Abfallwirtschaftsbehörden übertragen. Die Abfallwirtschaftspläne werden im Benehmen mit dem Regionalrat aufgestellt und bekannt gegeben. Zu beteiligen sind nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz

- o die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie
- o der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen.

Anzuhören sind nach Landesabfallgesetz darüber hinaus andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, ist der Plan im Einvernehmen mit der Oberen Bergbehörde aufzustellen.

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die bestimmte Bereiche der Abfallentsorgung umfassen (z. B. Teilpläne Siedlungsabfall, Kläranlagenabfälle, mineralische Abfälle). Nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz werden die Abfallwirtschaftspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Nach § 29 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz können bestimmte Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes für die Entsorgungspflichtigen verbindlich erklärt werden. Dies sind zum einen geeignete Flächen für Deponien und für sonstige Beseitigungsanlagen. Zum anderen kann für verbindlich erklärt werden, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Es ist nicht vorgesehen, von der vorstehenden Möglichkeit zur Verbindlichkeitserklärung bestimmter Ausweisungen dieser Fortschreibung Gebrauch zu machen. Insbesondere die nachstehenden Aspekte haben zu dieser Auffassung geführt:

- o Die Fortschreibung weist mangels Bedarf keine geeigneten Flächen für Deponien oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus.
- o Vorgaben hinsichtlich der Festlegung von Entsorgungsträgern und der Zuweisung zu Abfallbeseitigungsanlagen würden elementar in den Verantwortungsbereich der Entsorgungspflichtigen eingreifen und in dem heute auch im Bereich der Entsorgung bestehenden Wettbewerb unnötige Reglementierungen schaffen.

## 1.3 Fortschreibung des AWP

Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) als maßgebliches Planungsinstrument des Landes im Bereich der Abfallentsorgung kann infolge sich verändernder Randbedingungen nicht statisch sein, sondern bedarf als anzupassendes Planungsinstrument einer regelmäßigen Fortschreibung. Nach § 29 Abs. 9 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und gleichermaßen nach § 17 Abs. 5 Landesabfallgesetz ist der AWP alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Diese Fortschreibung des AWP für den Regierungsbezirk Münster berücksichtigt gegenüber der Aufstellung des AWP 1998 veränderte Rahmenbedingungen durch Änderung von Gesetzen und Verordnungen und daraus ggf. resultierende geänderte Abfallströme. Zu Grunde gelegt werden darüber hinaus die aktuelle Einschätzung zur Bevölkerungsentwicklung und sonstige für das Abfallaufkommen, die Verwertung und die Beseitigung der Restabfälle relevante Einflussfaktoren.

Aus den geänderten Rahmendaten ist auf Grundlage der Siedlungsabfallbilanzen, welche die bisherige Entwicklung der den Kreisen und kreisfreien Städten überlassenen Siedlungsabfälle dokumentieren, die Prognose für die Jahre 2008 und 2012 abgeleitet worden. Sie bildet die Grundlage für die Darstellung der Entsorgungssituation und die Überprüfung der Entsorgungssicherheit.

Der Mindestprognosezeitraum bis zum Jahr 2008 wurde zwischen dem MUNLV und den Bezirksregierungen vereinbart.

Die Entwicklung der Abfallmengen im Regierungsbezirk Münster wird auch künftig anhand der aktuellen Siedlungsabfallbilanzen mit der Prognose dieser Fortschreibung abgeglichen. Nach Ablauf von 5 Jahren ist eine weitere Fortschreibung auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten und Erkenntnisse vorgesehen.

## 1.4 Landeseinheitliche Planaussagen

In Nordrhein-Westfalen werden die Abfallwirtschaftspläne, Teilplan Siedlungsabfall, gemäß § 17 Landesabfallgesetz durch die Bezirksregierungen als obere Abfallwirtschaftsbehörden aufgestellt und bekannt gegeben. Diese Dezentralisierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Regierungsbezirke in NRW hinsichtlich Einwohnerzahl und Abfallaufkommen mit anderen Bundesländern vergleichbar sind.

Die Abfallwirtschaftspläne sollen zwar den Besonderheiten bzw. typischen Ausprägungen in den Regierungsbezirken Rechnung tragen, was situationsabhängige individuelle Ansätze bedingt. Die Landesregierung hat aber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Abfallwirtschaftsplänen einheitlich umgesetzt werden. Deshalb sind zwecks Vergleichbarkeit und landesweiter Aggregation von Angaben auf Regierungsbezirksebene bestimmte einheitliche Planungsgrundlagen erforderlich. Diese sind nachstehend skizziert.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Prognose sowie die Feststellungen zur Entsorgungssicherheit sind im Kapitel 4 dargestellt.

### 1.4.1 AWP-relevante Abfallarten

Unter dem Aspekt der landesweiten Koordinierung und Zusammenführung wurde in Übereinstimmung mit den jährlich veröffentlichten landesweiten MUNLV-Abfallbilanzen und den Datenstammblätern festgelegt, welche Abfallgruppen erfasst, analysiert und im AWP dargestellt werden und aus welchen Einzelfraktionen sich diese zusammensetzen.

Als Abfallgruppen mit den entsprechenden Einzelfraktionen wurden die in nachstehender **Tabelle 1.4.1.1** aufgeführten AWP-relevanten Abfallarten vereinbart.

Alle Einzelfraktionen sind landeseinheitlich definiert und mit sechsstelligen Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gekennzeichnet (s. Datenstammblatt).

Abfallgruppe	Einzelfraktionen	AVV Schlüssel	lfd. Nr. Datenstamblatt	Summe Datenstamblatt	
Hausmüll, Sperrmüll	Hausmüll	20 03 01	1	<b>I</b>	
	Sperrmüll	20 03 07	3		
	Problemabfälle aus Haushaltungen	20 01	9		
Infrastrukturabfälle	Marktabfälle	20 03 02	4		
	Straßenkehricht	20 03 03	5		
	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	7		
	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	18 01 01 18 01 04	8		
Bioabfall	getrennt erfasste Bioabfälle	20 03 01	10		<b>II</b>
	biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfälle, Garten-, Park- und Friedhofsabfälle)	20 02 01	11		
Getrennt erfasste Wertstoffe	Papier und Pappe, Verpackungen aus Papier und Pappe	20 01 01 15 01 01	12	<b>III</b>	
	Glas	20 01 02	13		
	Verpackungen aus Glas	15 01 07			
	Verpackungen	15 01 02 bis 15 01 06	14		
andere Wertstoffe	Metalle	20 01 40	15	<b>V</b>	
	Holz	20 01 38	16		
	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	20 01 35* 20 01 36	18		
	Bekleidung, Textilien	20 01 10 20 01 11	19		
	sonstige getrennt gesammelte Fraktionen	20 01	20		
Gewerbliche Abfälle	h <sub>m</sub> a Gewerbeabfälle	20 03 01	2	<b>IV</b>	
	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle	17 09 04	6		
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle		21		
Sekundärabfälle	Abfälle aus Verwertungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen		25		
	Abfälle aus MVA		26		

Tab. 1.4.1.1: AWP-relevante Abfallarten

### 1.4.2 Entsorgungssicherheit

Die durch den AWP darzustellende Entsorgungssicherheit im Planungsraum bezieht sich auf nachstehende Abfallarten (gem. laufender Nr. der Datenstamblätter)

1. Haushalts-, Infrastrukturabfälle
  - Haus-, Sperrmüll, Problemabfälle aus Haushaltungen; Nr. 1, 3, 9  
Infrastrukturabfälle; Nr. 4, 5, 7, 8  
(Summe I der Datenstamblätter)
  - nicht verwertbare Anteile aus der getrennten Erfassung von  
-Bioabfall; Nr. 10, 11  
(Summe II der Datenstamblätter)  
-Wertstoffen; Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20  
(Summen III und V der Datenstamblätter)

2. Gewerbliche Abfälle, soweit sie den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) auch zukünftig zur Beseitigung überlassen werden
  - haushaltähnliche Gewerbeabfälle; Nr. 2
  - gemischte Bau- und Abbruchabfälle; Nr. 6
  - sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle; Nr. 21 (Summe IV der Datenstammbblätter)
  
3. Sekundärabfälle
  - Abfälle aus Verwertungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen; Nr. 25
  - Abfälle aus MVA; Nr. 26

#### 1.4.3 Datenstammbblätter

Die Bestandsdaten aller örE im Lande werden über ein landeseinheitlich vereinbartes Datenstammbblatt erfasst (s. Kap. 4.7.1.3, 4.7.2.3 ff.)

Dieses umfasst 26 Einzelfractionen (mit AVV-Schlüsseln), die zu entsorgungswirtschaftlich relevanten Summen zusammengefasst werden. Das Aufkommen pro Abfallfraktion wird in Verwertung und Beseitigung aufgeteilt und nach Entsorgungswegen strukturiert.

Die Datenstammbblätter liefern ein landeseinheitliches Datengerüst, dessen Einzelelemente (Abfallfraktionen und bestimmte Summenbildungen) sich landesweit aufaddieren lassen und folglich Ausgangspunkt für Mengengerüste und Analyseansätze auf Landesebene sind (s. voranstehende Ausführungen zu den Abfallarten). Die Bestandsaufnahmen der fünf Abfallwirtschaftspläne in NRW lassen sich darüber unmittelbar vergleichen.

In diesem AWP sind die Datenstammbblätter in Kapitel 4.7 jeweils am Ende der Darstellungen der Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks für das Jahr 2002 abgebildet.

#### 1.4.4 Bestandsaufnahme

Als Bezugsjahr für die Bestandsaufnahme wurde landeseinheitlich das Jahr 2002 vereinbart.

#### 1.4.5 Datenprognose

Zwecks Vereinheitlichung der AWP-Fortschreibung wurde als einheitlicher Prognosehorizont das Jahr 2008 vereinbart. Dieser Zeithorizont entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen fünfjährigen Frist zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne.

Darüber hinausgehende Prognosehorizonte sind als zusätzliches Informationsangebot anzusehen.

Als Klammer zwischen den jeweiligen Prognoseansätzen, die typischen Ausgangsdaten und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen, wurde von MUNLV und den Bezirksregierungen ein Eckpunktepapier entwickelt.

Dieses Eckpunktepapier liefert für die Abfallgruppen

- Haushaltsabfälle/Restabfall
- Bio-/Grünabfälle
- Wertstoffe

bestimmte einwohnerspezifische Mengen, die als Richtwerte für Zielprognosen und entsorgungswirtschaftliche Maßnahmen dienen:

○ Haushaltsabfälle (Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Wertstoffe), Bruttoaufkommen	< 450 kg/E*a
○ Restabfall (Haus- und Sperrmüll)	< 250 kg/E*a
○ Bio- und Grünabfall	
ländlicher Raum (< 1000 E/km <sup>2</sup> )	> 120 kg/E*a
städtischer Raum (1000-2000 E/ km <sup>2</sup> )	> 80 kg/E*a
großstädtischer Raum (> 2000 E/km <sup>2</sup> )	> 50 kg/E*a
○ Wertstoffe	
Papier/Pappe	> 65 kg/E*a
Glas	> 25 kg/E*a
Leichtverpackungen	> 25 kg/E*a
	Summe mind. 115 kg/E*a
	(Zielwert 130 kg/E*a)

- Sperrmüll  
Es wird mit einer Verwertungsquote von 10 % bezogen auf eine weitgehend konstante Erfassungsmenge (Basis 2002) gerechnet. In Abhängigkeit von der vorgesehenen Restabfallbehandlung des örE, z. B. Stoffstromtrennung und Aufbereitung in MA, können sich im Einzelfall erheblich höhere Verwertungsquoten ergeben.

- Infrastrukturabfälle  
Es kann von weitgehend konstanten Mengen ausgegangen werden.

Soweit diese Ansätze durch gezielte Maßnahmen bereits erreicht werden, sind Status-quo-Prognosen zulässig oder darauf aufbauende individuelle Ansätze vorzunehmen.

Berechnungen und Prognosen, die auf das Potential überlassungspflichtiger gewerblicher Abfälle abstellen, sind wegen der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aber auch wegen der gesetzlich vorgegebenen Pflichten der Abfallerzeuger darzustellen, damit rechtzeitig die zur Entsorgungssicherheit insgesamt erforderlichen Maßnahmen auch durch die private Entsorgungswirtschaft ergriffen werden können.

Für die Prognose der den örE zur Beseitigung zu überlassenden gewerblichen Abfälle kommen grundsätzlich folgende Szenarien in Betracht:

- Soweit die den örE überlassenen gewerblichen Abfälle bereits im Jahr 2002 TASI/AbfAbIV-konform behandelt und/oder abgelagert wurden, kann von einer Konstanz dieser Abfallmenge im Prognosezeitraum (bis zum Jahr 2008) ausgegangen werden.

Sollte aber - was zu prüfen ist - wegen einer rechtskonformen Behandlung ein Kosten-/Gebühreennachteil aufgetreten sein, der zu einem (temporären) Wegbrechen von gewerblichen Abfällen geführt hat, kann nach Fortfall dieses Nachteils ein (Teil-)Rückfluss jener Abfallströme eintreten.

- Soweit die den örE überlassenen gewerblichen Abfälle im Jahr 2002 nicht TASI/AbfAbIV-konform behandelt und/oder abgelagert wurden, sollte bezogen auf den Prognosehorizont 2008 (wegen des Wegfalls des Kostenvorteils nach Umsetzung des Behandlungsgebots) von einer deutlichen Mengenreduzierung ausgegangen werden.

Es sind auch Prognosen für Sekundärabfälle, wie z. B. für Abfälle aus Verwertungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen, aufzunehmen. Wurden diese im Jahr 2002 nicht TASI/AbfAbIV-konform behandelt und/oder abgelagert, sollte im Prognosezeitraum (bis zum Jahr 2008) von einer deutlichen Reduzierung insbesondere jener Mengenanteile ausgegangen werden, die durch Sortierung und Aufbereitung von Abfällen entstanden sind, die nicht aus dem eigenen Regierungsbezirk stammen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Abfälle an ihrem ursprünglichen Entstehungsort hinsichtlich der Entsorgungssicherheit relevant werden.

## 1.5 Sonstige Planungsgrundlagen

### 1.5.1 AWP und Regionalplanung

Die Gebietsentwicklungspläne (GEP) legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - also auch für raumbedeutsame Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen - fest.

Das LPIG wird derzeit novelliert. Hierbei sind u. a. eine Änderung der Planungskonzeption und eine Integration der Umweltprüfung vorgesehen.

Die im Abfallwirtschaftsplan als Fachplan aufgenommenen Standorte für Entsorgungsanlagen werden in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) dargestellt. Durch die Darstellung von "Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen - Abfalldeponien" und von "Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen - Abfallbehandlungsanlagen" werden die für die Abfallwirtschaft vorgesehenen Standorte als Ziele der Raumordnung und Landesplanung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen planerisch gesichert.

Dieser AWP ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Zu diesem Zweck wurde er mit den Zielaussagen der Gebietsentwicklungspläne für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitte "Münsterland" und "Emscher-Lippe") abgestimmt.

### 1.5.2 AWP und Abfallwirtschaftskonzepte

Von den Kreisen und kreisfreien Städten sind nach § 5 a Landesabfallgesetz (LAbfG) Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen ist,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Der Abfallwirtschaftsplan legt die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung fest. Er wird nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt. Die Abfallwirtschaftskonzepte hingegen konkretisieren als Planungsinstrumente auf örtlicher Ebene im Rahmen der abfallpolitischen Leitlinie diese Ziele. Somit bestehen zwischen dem Abfallwirtschaftsplan und den Abfallwirtschaftskonzepten enge Wechselwirkungen.

Im AWK werden die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen jeweils für den Bereich eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dargestellt.

Die Verzahnung der beiden Planungsinstrumente ist sachlich geboten. Sie wird sichergestellt einerseits durch die gesetzliche Vorgabe in § 19 Abs. 2 KrW-/AbfG, wonach bei Erstellung eines AWK die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes zu berücksichtigen sind. Andererseits ist es nach § 29 Abs. 2 KrW-/AbfG geboten, im Rahmen der AWP-Aufstellung bei der Darstellung des Bedarfs die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

## 1.6 Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte

### a) Pflicht zur Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte

Nach § 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 5 a Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) haben die Kreise und kreisfreien Städte Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 LAbfG haben auch Abfallentsorgungsverbände der zuständigen Behörde für das Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen.

### b) Inhalt der Abfallwirtschaftskonzepte

AWK geben nach § 5a Abs. 2 LAbfG eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und enthalten mindestens die dort genannten Inhalte. Wesentliches Ziel der AWK muss es sein, auf der Basis einer gesicherten Mengenerfassung und realistischer Prognosen der zu entsorgenden Abfälle die zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit notwendigen Maßnahmen und Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren darzustellen. Dabei sind die Ziele der Abfallwirtschaft des § 1 Abs. 1 LAbfG zu beachten.

Es ist u.a. auch eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen des AWK aufzunehmen.

### c) Angaben über Art, Menge und Verbleib der Abfälle

Art, Menge und Verbleib der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle sind im AWK auf der Basis der nach § 5 c Abs. 1 LAbfG zu erstellenden Abfallbilanzen über den Zeitraum von 10 Jahren zu prognostizieren. Bei der Erfassung der anfallenden und überlassenen Abfälle sind für die einzelnen Abfallarten die sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Zum Verbleib der Abfälle sind die Arten und Kapazitäten der zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungsanlagen, bei Deponien ist die jeweilige Restkapazität und voraussichtliche Restlaufzeit anzugeben.

### d) Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung

Neben den Maßnahmen und Anlagen zur Abfallverwertung sind im AWK auch Maßnahmen, Anreize und Beratungsleistungen zum Zwecke der Abfallvermeidung (u. a. nach §§ 2 und 3 LAbfG) darzustellen.

Hinsichtlich der Verwertung sind insbesondere notwendige einheitliche Vorgaben für die Sammlung (z. B. Bring- oder Holsystem), die Zwischenlagerung oder Getrennthaltung aufzunehmen. Hierzu zählen auch Verträge mit Verwerterbetrieben oder Betreibern von Sammelsystemen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt wurden. Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden können nachrichtlich übernommen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes oder zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe sind als Maßnahmen der Verwertung und Vermeidung ebenfalls im AWK darzustellen.

**e) Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

Der Ausschluss von Abfällen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG, d.h. die Festlegung der Abfälle, für welche die Überlassungspflicht nicht besteht, erfolgt durch Satzung oder im Einzelfall. Der Ausschluss von Abfallarten nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde.

**f) Nachweis der Entsorgungssicherheit**

Der Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit bedeutet, dass in diesem Zeitraum für die anfallenden und überlassenen Abfälle ausreichende Kapazitäten an Verwertungs-, Behandlungs- und Ablagerungsmöglichkeiten rechtlich zulässig und tatsächlich verfügbar sein müssen. Soweit Anlagen noch nicht vorhanden sind, ist ihre Planung einschließlich des Zeitpunktes des Baubeginns darzustellen.

Beim Nachweis der Entsorgungssicherheit sind möglichst wahrscheinliche Prognoseansätze zugrunde zu legen, die mindestens den Mittelwert eines ggf. ermittelten Mengenkorridors abdecken. Weiterhin sind Ausfall- und Revisionszeiten sowie die tatsächliche Verfügbarkeit der Behandlungsanlagen bei der Kapazitätsbemessung einzubeziehen. Diese können auch durch einen vertraglich abgesicherten Verbund von Anlagen erreicht werden, der im AWK entsprechend darzustellen ist.

Den prognostizierten Abfallmengen sind die im jeweiligen Zeitraum vorhandenen Kapazitäten an Verwertungs-, Behandlungs- und Ablagerungsanlagen gegenüber zu stellen und zu bilanzieren. Die Entsorgungssicherheit kann sichergestellt werden mit eigenen Kapazitäten, mit Kapazitäten der von den Entsorgungspflichtigen beauftragten Dritten und mit vertraglich oder über Kooperationen gesicherten Kapazitäten. Abfallwirtschaftlich relevante Inhalte von Verträgen mit Dritten (Fristen, Mengen, Bedingungen, Rücknahmepflichten u. ä.) sind im AWK anzugeben.

**g) Kooperationen**

Die konkrete Einbindung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Bereich der Abfallwirtschaft erfolgt über die Festschreibung im kommunalen Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.8 hierzu dargelegten Rahmenbedingungen. Die grundsätzliche Entscheidung über Kooperationen im Verwertungs- oder Beseitigungsbereich trifft der Entsorgungsträger in Ausübung seines kommunalen Planungsermessens. Die sich aus einer Kooperation konkret ergebenden Inhalte sind im AWK ausreichend darzulegen.

**h) Zeitliche Vorgaben für die Aufstellung**

Abfallwirtschaftskonzepte sind nach § 5a Abs. 2 LAbfG fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von 5 Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde überprüft die AWK und setzt im Bedarfsfall die nach § 5 a Abs. 4 Satz 1 LAbfG erforderlichen Fristen.

**i) Information der Öffentlichkeit**

Nach § 5 a Abs. 5 Satz 2 LAbfG ist das kommunale Abfallwirtschaftskonzept in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat weiterhin das Recht, in das AWK Einsicht zu nehmen.

Geeignet zur Bekanntmachung des AWK erscheint vor allem die Erstellung von Broschüren, die auch die grundlegenden Abfalldaten und die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung enthalten sollten.

